

Legal Service

Thema Recht und Steuern

Titel Auswirkungen des neuen Körperschaftssteuergesetzes in China

Datum 12. April 2007

Auswirkungen des neuen Körperschaftssteuergesetzes in China

Am 16. März 2007 wurde das neue chinesische Körperschaftssteuergesetz (Enterprise Income Tax Law) verabschiedet. Das neue Gesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, bringt große Veränderungen für ausländisch investierte Unternehmen (Foreign Invested Enterprises, FIEs) in China mit sich.

Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die Hauptmerkmale des neuen Gesetzes und die wichtigsten Änderungen für FIEs. Allerdings sind viele Bestimmungen im Gesetz noch unklar. Erst nach dem Erlass der Ausführungsbestimmungen (Implementing Rules), die noch für dieses Jahr erwartet werden, wird es Klarheit über viele Details geben. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Zielsetzungen

Folgende Ziele werden durch die Körperschaftssteuerreform angestrebt:

1. Vereinheitlichung der zur Zeit unterschiedlichen Körperschaftssteuersätze für ausländisch investierte Unternehmen (FIEs) und inländische Unternehmen
2. Abschaffung von Gesetzeslücken im derzeit geltenden Steuersystem
3. Anpassung der Steuerpolitik an die neuen politischen Zielsetzungen bezüglich Wirtschaft und Umwelt
4. Erhöhung von Steuereinnahmen

II. Inhalte des neuen Gesetzes

A. Neue Begriffe

Hinsichtlich der Frage nach der steuerlichen Ansässigkeit wird im neuen Gesetz zwischen ansässigen Unternehmen (resident enterprises) und nicht-ansässigen (non-resident enterprises) Unternehmen

Dr. Sun Jing
Manager

GIC German Industry & Commerce (Taicang) Co. Ltd. Shanghai Branch
29/F POS Plaza 1600 Century Avenue Pudong Shanghai 200122
Tel +86(0)21 6875 8536 ext. 1629 Fax +86(0)21 6875 8573 ext. 5629
sun.jing@sh.china.ahk.de www.china.ahk.de

differenziert. Als ansässiges Unternehmen zählt diejenige Firma, die gemäß chinesischem Recht gegründet wurde oder ein Unternehmen, das nach ausländischem Recht gegründet wurde und den Sitz des effektiven Managements in China hat. Ein nicht-ansässiges Unternehmen ist ein Unternehmen, das nach ausländischem Recht gegründet wurde, dessen effektives Management sich im Ausland befindet und entweder in China eine Niederlassung hat oder keine solche Einheit in China gegründet hat aber Einnahmen aus chinesischen Quellen ableitet. Mit der neuen Definition steht das chinesische Steuergesetz in Einklang mit vielen anderen ausländischen Steuersystemen. Sie stellt eine große Veränderung gegenüber dem alten Gesetz dar, das nur von der Ansässigkeit des Unternehmens unabhängig von dem tatsächlichen effektiven Management ausgeht. Eine genaue Beschreibung was unter "effektives Management" zu verstehen ist, fehlt im Gesetzestext.

Ein ansässiges Unternehmen unterliegt mit seinem gesamten Welteinkommen der chinesischen Steuer. Ein nicht-ansässiges Unternehmen, welches eine Einheit in China hat, wird mit seinem chinesischen Einkommen und demjenigen Welteinkommen besteuert, welches im Zusammenhang mit seiner chinesischen Einheit steht. Ein nicht-ansässiges Unternehmen ohne eine Einheit in China oder ohne Einnahmen aus einer solchen wird nur mit dem chinesischen Einkommen besteuert.

B. Vereinheitlichter Steuersatz von 25%

Statt bisher 15% bis 33% für ausländisch investierte Unternehmen (FIEs) und 33% für chinesische Unternehmen gilt nun ein einheitlicher Steuersatz von 25% für alle in China steuerlich ansässigen Unternehmen. Für Unternehmen, die sich als kleine Unternehmen mit kleinen Gewinnen qualifiziert haben, gilt ein begünstigter Steuersatz von 20%. High/New-Tech Unternehmen unterliegen einem Steuersatz von 15%. Welche Unternehmen sich als kleine Unternehmen oder High/New-Tech Unternehmen qualifizieren können, muss noch definiert werden.

Nicht in China steuerlich ansässige Unternehmen, die dort keine Betriebsstätte haben oder keine Einkommen von einer solchen Einheit erzielen, unterliegen der Quellensteuer von 20%. Nach Artikel 26 des neuen Gesetzes besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Reduzierung oder Befreiung von der Quellensteuer für FIEs, die Dividenden an die Muttergesellschaft ausschütten.

C. Steuerermäßigungen

Der allgemeine Steuersatz für ausländisch investierte Unternehmen nach dem alten Körperschaftssteuergesetz beträgt 30 % zuzüglich einer lokalen Körperschaftsteuer von 3 %. Die Gesamtbelastung beträgt daher 33 %. Aufgrund der zahlreichen Steuervergünstigungen ist es in der Praxis allerdings sehr selten, dass ein ausländisch investiertes Unternehmen den vollen Körperschaftsteuersatz entrichten muss. Mit dem neuen Gesetz werden fast alle Steuerermäßigungen abgeschafft.

Gleichzeitig bietet es folgende Steueranreize an:

1. "Superabzug" auf Ausgaben für R & D für die Entwicklung von neuen Technologien, neuen Produkten und neuen Prozessen sowie auf Löhne, die an Mitarbeiter mit besonderen Bedürfnissen oder andere bedürftige und staatlich geförderte Gruppen gezahlt werden
2. Zusätzliche Steuerermäßigungen und Steuerbefreiung werden Unternehmen, die im Bereich Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft oder Fischerei aktiv sind, gewährt. Auch Einkünfte aus

energie- und wassersparenden und umweltfreundlichen Aktivitäten sowie Einkünfte aus qualifizierten Technologietransfer können Gegenstand von Steuerermäßigungen sein.

3. 15% Steuersatz für neue High/New-Tech Unternehmen
4. Investitionsorientierter steuerlicher Anrechnungsbetrag bei Ausgaben für die Anschaffung von Kapitalgütern, die den Umweltschutz, die Energie- und Wasserersparnis oder Produktionssicherheit fördern
5. Neuen, vom Staat geförderten High/New-Tech FIEs, die sich in Sonderwirtschaftszonen oder in Pudong befinden, sowie Unternehmen im Westen, die in geförderten Industriebereichen tätig sind, werden eventuell noch zusätzliche Steuerermäßigungen zustehen. Details sind noch nicht bekannt.
6. Eine Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage wird für Wagniskapitalunternehmen, die qualifizierte Projekte betreiben, vorgesehen.

Steuerermäßigungen	Zur Zeit erhältlich für	Änderungen nach dem neuen Gesetz
Steuersatz 15%	Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen und Shanghai Pudong area sowie produzierende FIEs in Wirtschafts- und Technologieentwicklungszonen	Abgeschafft, allerdings werden existierenden FIEs eine Übergangsperiode von 5 Jahre zugestanden.
Steuersatz 15%	High-Tech Unternehmen in High-Tech Zonen	Jetzt nicht mehr an High-Tech Zonen gebunden. Definition von High/New-Tech Unternehmen wird eventuell geändert.
Steuersatz 24%	Produzierende Unternehmen in Küstenstädte, Küstenregionen oder anderen Entwicklungszonen	Abgeschafft, Übergangszeit von 5 Jahren für existierende Unternehmen.
2 Jahre Befreiung + 3 Jahre 50% Ermäßigung	Produktions- und exportorientierte Unternehmen	Abgeschafft, Übergangszeit 5 Jahre.
50% Ermäßigung für eine verlängerte Zeitdauer von 3 Jahren	Technologically-Advanced Enterprises	Abgeschafft, Übergangszeit 5 Jahre.
50% Ermäßigung für eine verlängerte Zeitdauer	Exportunternehmen	Abgeschafft.
Steuerrückerstattung bei Re-Investitionen	Ausländische Investoren, ausländisch investierte Holdings	Ob die Steuerrückerstattung auf Re-Investitionen auch unter dem neuen Gesetz erhalten bleibt, gilt noch abzuwarten.

D. Übergangszeit

Existierende Unternehmen, die zur Zeit Steuervorteile genießen und einem Steuersatz von 15% oder 24% unterliegen, werden eine stufenweise Steuererhöhung über 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis 25% erleben. Die vorhandenen wirtschaftlichen Entwicklungszonen verlieren ihre steuerliche Attraktivität und werden sich neu positionieren müssen, um weiterhin ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

FIEs, denen gemäß des alten Gesetzes eine „Tax Holiday“ für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurde (wie z.B. unter der 2+3 Regel), können diesen Vorteil bis zum Ablauf der gewährten Zeit beanspruchen. Es ist allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes unklar, ob bestimmte Unternehmen, die eine verlängerte Steuerermäßigungsperiode genießen, dies weiterhin tun können oder ob die Zeit nach 5 Jahren endet.

Falls eine Firma ihre „Tax Holiday“ noch nicht beansprucht hat, da sie bisher noch keine Gewinne gemacht hat, gilt für sie die „Tax Holiday“ automatisch ab den 01.01.2008, unabhängig davon, ob sie zu dem Zeitpunkt Gewinne macht oder nicht.

FIEs, die vor dem Tag der Bekanntmachung des neuen Steuergesetzes am 16.03.2007 gegründet wurden (Business License erhalten haben) und ein Anrecht auf Steuerermäßigung haben, können diese innerhalb der fünfjährigen Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiterhin nutzen. Während dieser Übergangszeit wird der vergünstigte Steuersatz dem neuen Steuersatz von 25% stufenweise angeglichen.

Für nach dem 16.03.2007 gegründete FIEs gilt das alte Gesetz nur noch bis zum 31.12.2007. Ab dem 01.01.2008 gilt für sie sofort das neue Gesetz ohne die fünfjährige Übergangszeit. Detaillierte Antworten lassen sich erst mit den Ausführungsregelungen zum Körperschaftssteuergesetz, welche im Verlauf des Jahres 2008 erlassen werden, geben.

III. Weitere Regeln

Das neue Gesetz beinhaltet, wie von vielen westlichen Rechtssystemen bekannt, eine allgemeine Missbrauchsregel (Anti-Avoidance Rule). Nach der neuen Regel können Steuerbehörden steuerberichtigende Maßnahmen ergreifen, wenn Geldtransaktionen zwischen verbundenen Gesellschaften untereinander eine rechtswidrige Verminderung der zu versteuernden Einnahmen hervorrufen oder wenn Dispositionen getroffen werden, die nicht mit vernünftigen unternehmerischen Zielen im Einklang stehen und so eine Verminderung der zu versteuernden Einnahmen hervorrufen. Nach der Steuerberichtigung können Steuerbehörden gemäß dem neuen Gesetz nachträglich Steuerzahlungen einfordern.

IV. Offene Punkte

Folgende Fragen sind nach dem neuen Körperschaftssteuergesetz noch unklar:

1. Die Definition von High/New-Tech Unternehmen sowie kleine Unternehmen mit kleinen Gewinnen.
2. Es ist unklar, ob nach dem neuen Gesetz passives Einkommen (wie z.B. Royalties) der Quellensteuer von 10% unterliegen.
3. Im Gesetz wird nicht erläutert, ob die Steuerrückerstattung auf Re-Investitionen in der Höhe von 40% auch unter dem neuen Gesetz erhalten bleibt
4. Ob und welche eventuellen zusätzlichen Steuerermäßigungen High/New-Tech Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen oder Pudong oder geförderten Unternehmen im Westen zustehen werden.

Rechtshinweis

Diese Information kann naturgemäß nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl alle Informationsmaterialien mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt oder ausgewählt und überprüft werden, kann daher keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sowohl Veröffentlichung als auch entgeltliche wie unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung des GICs erlaubt.

本信息仅为初步提示,使用者不得对其完整性提出要求。即使所有材料已尽最大的谨慎提供、选择和校验,信息提供者对于信息的完整性以及内容的正确性不承担任何责任。除非得到GIC的事先许可,使用者不得发布本信息或出于商业和非商业目的向第三方传播本信息。

This information can naturally give only first advice and thus is not exhaustive. Although all informative literature is generated or selected and revised with utmost care, no liability will be assumed for the completeness and the accuracy of the contents of this bulletin. Publication as well as commercial and non-commercial transmission to a third party is prohibited unless prior permission is obtained from GIC.

German Industry and Commerce (Taicang) Co. Ltd. Shanghai Branch
29/F POS Plaza | 1600 Century Avenue | Shanghai 20012
Phone: +86 - 21 6875 8536 Fax: +86 - 21 6875 8573
office@sh.china.ahk.de | www.china.ahk.de

DEinternational™ ist die Servicemarke der Deutschen Auslandshandelskammern, vertreten durch GIC.